

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 48

Artikel: Das St. Galler Sendschreiben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlags-Handlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaction: Hans Wielant, Major.

Das St. Galler Sendschreiben.

(Schluß.)

Voraus übernehme der Bund die Stellung und Befoldung auch der Infanterie-Instruktoren gleich denjenigen für die Spezialwaffen. Anordnungen zum Uebertritte der bessern kantonalen Instruktoren in den Dienst der Eidgenossenschaft werden keiner Schwierigkeit unterliegen. Wir erachten aber auch, daß Militärschulen für die Infanterie, ganz gleich oder ähnlich wie für die Spezialwaffen errichtet und in den sämtlichen Kantonen durchgeführt werden könnten. Ein Haupterforderniß für die militärische Brauchbarkeit eines Milizbeeres — die beste Betüchtigung nicht nur der Offiziers-, sondern auch der Unteroffizierskadres, — wäre damit, wohl in auffallendem Abstände gegen jetzt, zuverlässig erreichbar.

In unserm Kanton ist der Rekrutenunterricht für die Infanterie seit Einführung unseres Militärgesetzes von 1852 vollkommen centralisirt. Der ganze Unterricht wird am Hauptorte in einer ununterbrochenen Schule erteilt und wir finden diese Einrichtung nicht nur in militärischer Hinsicht für die Instruktion des Mannes in den sämtlichen Dienstzweigen durchaus sachgemäß, sondern auch rücksichtlich der Zeitverwendung seitens der Mannschaft und der laufenden Kosten. Letztere sind nunmehr, obwohl sie für die Kantonskasse beträchtlich sein müssen, doch an sich weit geringer, als unter frühern Einrichtungen, bei welchen die Rekruten auf den einzelnen Gemeinde- oder Quartierplätzen egerzirt wurden und dieselben verpflichtet waren, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Eine bessere Vorsorge und Garantie für die entsprechende Ausrüstung des Mannes geht damit noch Hand in Hand.

Eine solche Schule könnte nun ohne allen Anstand unmittelbar vom Kanton an die Eidgenossenschaft übergeben.

Auf ähnliche Weise nehmen wir an, werde wohl auch bei andern Ständen Bereitwilligkeit walten, ihre kantonalen Instruktionseinrichtungen für die Infanterie in eidgenössische aufgehen zu lassen.

Da das Militär doch wesentlich, wenn nicht ausschließlich, nur zum Dienste für das gemeinsame Vaterland gebildet wird, so entspricht ein solcher Uebergang auch vollkommen der Natur der Sache. Ja im Einklange mit den übrigen Einrichtungen unseres Bundes bleibt die Leistung der Kantone für das Militär jedenfalls nicht unter dem richtigen Verhältnis, so lange dieselben auch nur die vollkommene Ausrüstung der Mannschaft bestreiten und überdies die Lieferung eines beträchtlichen Kriegsmaterials zur Last haben.

Mit Recht hat daher die Bundesverfassung und das bezügliche Bundesgesetz eine weitere Centralisation des Militärwesens vorgesehen und mit Vergnügen entnehmen wir auch Ihrem neuesten Amtsberichte, daß die Frage der Einführung einer solchen bereits in Ihrem Schooße angeregt worden ist und für eine bejahende Beantwortung Aussicht waltet. Als ein bedeutsames Zeichen mag es gleichfalls angesehen werden, daß ähnliche Ansichten, wie die hier angedeuteten, auch anderwärts in Gesellschaften und in der Öffentlichkeit schon Ausdruck erhalten haben. Mit Zuversicht darf daher auf weitere Ausbreitung und Anerkennung derselben gerechnet werden.

Wenn wir nicht sehr irren, so fühlen sich, wenn nicht die meisten Kantone, doch wenigstens viele derselben durch die Ansprachen für das Militär schwer belastet, so daß eine Centralisation, welche zu einer wesentlichen Erleichterung derselben führen würde, kaum auf Hindernisse stoßen könnte.

Daß dieselbe nicht mit der Bundesverfassung selbst schon weiter verpflichtend ausgesprochen wurde, war ohne Zweifel hohe Weisheit — neben andern Rücksichten zumal wegen der Ungewißheit der Gestaltung der Finanzverhältnisse des neugegründeten Gemeinwesens, welches nicht zum Voraus überlastet werden durfte. Da sich nun aber die Bundesfinanzen in glücklichster Weise gestaltet und bereits so konsolidirt haben, daß gegenwärtig ein sehr beträchtlicher, regelmäßiger Ueberschuß der Einnahmen über die bisherigen Ausgaben des Bundes gewiß ist, auch wenn angemessene Verwendungen im Sinne des Artikels 8. stattfinden, so dürfte wohl der Zeitpunkt gekommen

sein, jene mehrere Centralisation zur Ausführung zu bringen.

Ein besonderes Begehren, daß dabei voraus auch die Instruktion der Mannschaft der Spezialwaffen vom Bunde vollständig getragen werde und namentlich die Kosten der Vorkurse, welche vor dem Eintritte der Mannschaft in die eidg. Schulen stattfinden, übernehme, scheint uns noch besonders begründet, weil dieser Unterricht schon nach dem Buchstaben der Bundesverfassung auch dem Bunde ausschließlich obliegt.

Was die Wiederholungskurse und überhaupt die Uebungen betrifft, welche die Forterhaltung der Dienstfähigkeit bezwecken, so wären wir auch hier ferne davon, Maßnahmen vorzuschlagen, durch welche etwa die Disponibilität und fortwährende Diensttauglichkeit unserer verschiedenen Milizkorps und namentlich derjenigen der Reserve, in welcher eine Hauptverteidigungskraft des Landes liegt, aufgehoben oder geschwächt werden könnte. Das hingegen glauben wir mit voller Beruhigung aussprechen zu dürfen, daß, sofern der Mann einmal für den Dienst als Soldat oder Offizier seine entsprechende Bildung erhalten und daraufhin einige Uebungen in dem Korps, welchem er angehört, mitgemacht hat, zu den Kursen der Bataillone die komplette Zahl oder gar eine Uebersahl von Gemeinen dann nicht unerlässlich ist, sondern zu einer Nachübung für die ältesten Jahrgänge auch kürzere Uebungen genügen mögen.

Indem wir nun, Herr Bundespräsident! Herren Bundesräthe! diese Ansichten und Anträge Ihrer geneigten Berücksichtigung empfehlen, nehmen wir mit Zuversicht an, daß Sie sich zu entsprechenden Maßnahmen veranlaßt sehen werden, welche geeignet seien, einem gewissen Mißbehagen, welches sich über ein stetes Schwellen der kantonalen Militärausgaben immer mehr geltend macht, zu begegnen, und die Bundeszustände durch eine befriedigende Gestaltung auch in dieser wesentlichen Beziehung weiter zu konsolidiren.

Schließlich benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern und empfehlen Sie dabei sammt uns dem Nachschutze des Höchsten."

Bericht des eidg. Militärdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

1. Geschütze.

Das Geschütz für Auszug und Reserve ist vollständig vorhanden, und an Positionsgeschütz mangeln nur noch vier 12pfünder-Kanonen von Genf und vierzehn 6pfünder von Glarus, Zug, Schaffhausen, Wallis, Neuenburg und Genf; Raketengestelle fehlen noch sechszehn für den Auszug und acht für die Reserve, deren Anschaffung darf aber nach der nunmehr geschehenen Feststellung des Modells in Bälde erwartet werden. Wünschbar wäre es, daß eine Anzahl alter und unreglementari-

scher Geschütze, die in einzelnen Kantonen noch gebuldet wurden, nunmehr umgegossen und der neuen Ordnung angepaßt würden.

2. Kriegsfuhrwerke.

In der Anschaffung der Kriegsfuhrwerke wurde, und ganz besonders im Jahr 1855, von den Kantonen Wesentliches geleistet, wenn gleich selbst für den Auszug noch einiges mangelt, dessen Herstellung nicht verschoben werden sollte. Nach Abrechnung der für 1856 bereits bestellten Fuhrwerke fehlen noch:

1) für den Auszug:

6 Artilleriekaissons der Kantone Basel = Landschaft, Thurgau und Tessin,

3 Vorrathslaffetten bei Freiburg, Basel = Landschaft und Aargau,

5 Scharfschützenkaissons bei Schwyz, Aargau und Wallis,

6 Infanteriekaissons bei Luzern, Schwyz, Freiburg und Genf.

2) für die Reserve:

3 Artilleriekaissons bei Zürich,

3 Vorrathslaffetten bei Luzern und Solothurn,

26 Scharfschützenkaissons } auf 15 Kantone sich ver-

57 Infanteriekaissons } theilend.

Die Schanzzeug- und Raketenwagen sind größtentheils im Rückstand, weil die Ordnung für die erstern noch nicht erschienen ist und das Modell für die letztern erst kürzlich bestimmt wurde.

3. Geschützmunition.

Was die Geschützmunition betrifft, so kann dieselbe, nach Erfüllung der für das Jahr 1856 vorgesehenen Anschaffungen, für die fahrenden Batterien des Auszugs als nahezu vorhanden betrachtet werden, mit Ausnahme der Kartätschgranaten und einer Anzahl Haubitzpatronen, für welche letztere jedoch das Pulver größtentheils in Bereitschaft ist; dagegen mangeln den betreffenden Kantonen die Raketen.

Vollständig ist die Geschützmunition für den Auszug in den Kantonen Solothurn, Graubünden, Thurgau und Waadt vorhanden. Der Kanton Wallis aber hat noch gar keine Munition für seine Gebirgsbatterie angeschafft.

Für die Reserve und das Positionsgeschütz bleiben hingegen noch viele Lücken auszufüllen, obschon im Jahr 1855 aner kennenswerthe Anschaffungen von Geschossen auch für diese Armeetheilung gemacht werden.

4. Pferdetrüstung.

An Pferdetrüstungsgegenständen ist manches ergänzt worden. Gegenwärtig mangeln noch:

	Am 1. Jänner			
	Auszug.	Reserve.	Total.	1855
	mangelnd.			
Reitzzeuge für die berittenen Artilleristen und die Kavallerie	69	147	216	329
Trainspferdgeschirre	216	503	629	931
Basstättel (Graubünden und Wallis)	21	88	109	109

Beim Auszug finden sich Lücken an Reitzzeugen bei den Kantonen Schwyz, Appenzell A. Rh. und Aargau; an Pferdgeschirren bei Schwyz, Glarus, Freiburg und